



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sonderausschusses „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“

Durch Plenarbeschluss vom 11. Mai 2000 hat der Landtag auf der Grundlage eines Antrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/23, den Sonderausschuss „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“ eingesetzt. Der Sonderausschuss hat sieben Sitzungen durchgeführt, die letzte davon am 10. Juli 2000.

In alternativer Abstimmung nahm der Ausschuss folgende Punkte an und empfiehlt sie dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme:

1. Unter Berücksichtigung der dramatischen Haushaltssituation des Landes muss den kommunalen Gebietskörperschaften ein Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes ohne Änderung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich zugemutet werden. Der Ausschuss spricht sich für eine generelle Überprüfung der Förderprogramme des Landes aus.

2. Der Ausschuss empfiehlt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, die Landesregierung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu folgenden Sachbereichen zu beauftragen:

a) Sonderausschüttung aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Es wird empfohlen, eine Sonderausschüttung aus den Mitteln des KIF in Höhe von insgesamt 200 Millionen DM für investive Maßnahmen vorzunehmen. Durch die Sonderausschüttung sollen Schulbausanierungs- und Schulumbaumaßnahmen sowie allgemeine Investitionsmaßnahmen von Kommunen gefördert werden.

Die Landesregierung wird beauftragt, Vorschläge zur Ergänzung des § 19 FAG um eine auf vier Jahre befristete Regelung zur Öffnung des KIF für die Finanzierung von allgemeinen Investitionsmaßnahmen zu erarbeiten.

Hierbei sollen eine in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden zu erarbeitende Auflistung von zu fördernden allgemeinen Investitionsmaßnahmen sowie Vorschriften zur Regelung eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens in § 19 FAG eingefügt werden.

Die in § 19 Abs. 4 Nr. 17 FAG normierte Förderungsmöglichkeit für Schulbausanierungsmaßnahmen soll verstärkt umgesetzt werden.

b) Differenzierte Kreisumlage

§ 28 FAG ist um eine Regelung zu ergänzen, welche es den Kreisen ermöglicht, nach selbst festzulegenden Kriterien die Möglichkeit zu schaffen, dass bei der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden zur Kreisumlage solche Gemeinden entweder befreit oder mit vermindertem Anteil veranlagt werden, die aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion Aufgaben für eine Region wahrnehmen, deren Erfüllung durch die Belastung mit einer unverminderten Kreisumlage gefährdet wäre.

c) Interkommunaler Finanzausgleich der Kreise

Es ist eine Regelung zu finden, durch welche die Benachteiligung einzelner Kreise im Hamburger Randgebiet hinsichtlich ihrer Leistungen im interkommunalen Finanzausgleich der Kreise aufgehoben wird und vergleichbare Fälle in der Zukunft verhindert werden.

d) Funktionalreform und Deregulierung

Die Landesregierung wird beauftragt, die Funktionalreform unter Aufgabe des Konsensprinzips voranzutreiben und bis zum 31.10.2000 ein Konzept über die Verlagerung von weiteren Landesaufgaben auf die Kommunen vorzulegen, das bis zum 31.12.2001 umzusetzen ist.

Die Landesregierung wird ferner gebeten, bis zum 31.10.2000 dem Landtag einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge enthält, wie den Kommunen zur Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit, zeitlich auf vier Jahre befristet, die Abweichung von gesetzlichen Vorgaben bei der Erfüllung von konkret benannten Aufgaben ermöglicht werden kann.

e) Übertragung von Schulträgerschaften auf Kommunen

§ 69 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes ist mit der Folge zu streichen, dass die Trägerschaft für Gymnasien künftig lastenfrei von den Kreisen auf die Kommunen verlagert wird.

Für die Kommunen soll die Übernahme der Schulträgerschaft durch verstärkte Förderung aus dem kommunalen Schulbaufonds im Sinne von § 21 FAG sowie aus Mitteln des kommunalen Investitionsfonds attraktiver gestaltet werden. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes mit einer Übergangsregelung zu erarbeiten.

f) Förderung von Gewerbegebieten

Aufgrund des hohen Mitnahmeeffektes und der oftmals nur sehr unzulänglichen Entwicklungswirkung vor Ort bedarf die Förderungspraxis von Gewerbegebieten durch das Land einer Überprüfung. Die Landesregierung wird daher beauftragt, eine Neuregelung der Förderungsbedingungen zu erarbeiten, in welcher die Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 14/2143 vom 3.5.1999 Berücksichtigung finden. Zusätzlich sind Elemente der Überprüfung des Förderungseffektes sowie einer Rückzahlungsverpflichtung bei Nichteinhaltung vorgegebener Kriterien in die Regelung aufzunehmen. Bei der Genehmigung und Förderung von Gewerbegebieten sollen ökologische, städtebauliche und verkehrspolitische Qualitätsstandards berücksichtigt werden.

g) Jugendhilfeausgaben

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Erstattung von Jugendhilfeausgaben des Landes an die Kommunen ganz oder teilweise aus dem Landeshaushalt in den kommunalen Finanzausgleich verlagert werden kann.

Mit den Stimmen aller Fraktionen schlägt der Ausschuss dem Landtag weiter vor, folgenden Punkt anzunehmen:

Der Ausschuss empfiehlt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Enquetekommission „Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie Kommunen untereinander“ die weitere Beratung und abschließende Beschlussfassung über die Beratungsgegenstände „Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts“ und „Fortführung der Funktionalreform“ zu übertragen und die Enquetekommission in „Enquetekommission zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander“ umzubenennen.

Ebenfalls mit den Stimmen aller Fraktionen empfiehlt der Ausschuss dem Landtag darüber hinaus festzustellen, dass der Sonderausschuss „Kommunales zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen“ mit diesem Bericht seinen Auftrag erledigt hat.

gez. Holger Astrup
Vorsitzender